

§ 56 MMHm-AV Kommissionelle Abschlussprüfung

MMHm-AV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Kommissionelle Abschlussprüfung für Lehraufgaben

1. (1) Nach Absolvierung der Ausbildung für Lehraufgaben ist die mündliche kommissionelle Abschlussprüfung für Lehraufgaben abzulegen.
2. (2) Die kommissionelle Abschlussprüfung umfasst folgende Bereiche:
 1. 1. Pädagogik, Psychologie und Soziologie und
 2. 2. Unterrichtslehre.

In Kraft seit 01.04.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at